Düsseldorf, 26.09.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

ZAK Zeitarbeit Kilias GmbH Hohenstaufenring 55 50674 Köln DEUTSCHLAND

die seit 28. November 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28. November 2017 unbefristet erteilt.



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitem verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.